

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT

326

Richtlinie für die Anerkennung und die Prüfung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit nach dem Bundeskleingartengesetz

Aufgrund des Beschlusses der Thüringer Landesregierung vom 19. Oktober 2004 zur Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen (Beschluss vom 19. Oktober 2004, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.05.2008, GVBl. S. 114) ist das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt für das Kleingartenwesen zuständig. Im Benehmen mit dem Thüringer Innenministerium wird die Zuständigkeit für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie für die regelmäßige Prüfung der Geschäftsführung einer als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerorganisation (§§ 2 und 4 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 8. April 1994, BGBl. I S. 766) auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit

1 Eine Kleingärtnerorganisation wird auf schriftlichen Antrag als gemeinnützig anerkannt, wenn

1.1 sie im Vereinsregister eingetragen ist,

1.2 die Satzung bestimmt, dass

- die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung ihrer Mitglieder bezweckt,
- die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
- die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten nach darin festgelegten objektiven Gesichtspunkten bzw. nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Richtlinien erfolgt,
- bei Auflösung der Organisation ihr Vermögen in Absprache mit der Anerkennungsbehörde, soweit nicht bereits eine entsprechende Entscheidung der Finanzbehörde vorliegt, für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird und

1.3 sie sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung durch die Anerkennungsbehörde unterwirft.

2 Die Anerkennung erfolgt durch Bescheid. Die Rechtsfolgen der Anerkennung treten mit Bekanntgabe des Bescheides ein, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Erfüllt die Organisation die in Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Voraussetzungen nicht oder entspricht die Satzung nicht den zwingenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, wird die Anerkennung durch Bescheid abgelehnt.

Zuvor ist jedoch der Organisation unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, die Erfüllung der fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen nachzuholen.

Aufsicht

3 Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

3.1 Die Anerkennungsbehörde ist berechtigt,

- in die Unterlagen der als gemeinnützig anerkannten Organisation Einblick zu nehmen und ihre Vorlage zu verlangen,
- aus gegebenem Anlass die Abgabe von Berichten zu verlangen und
- Einzelvorgänge zum Gegenstand einer Nachprüfung zu machen.

3.2 Über ihre Tätigkeit hat die als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre,

der Anerkennungsbehörde zu berichten. Hierfür ist ein Formblatt nach dem Muster der Anlage zu verwenden.

Den Zeitpunkt der Berichterstattung bestimmt die Anerkennungsbehörde.

3.3 Satzungsänderungen sind der Anerkennungsbehörde auch außerhalb der regelmäßigen Berichte so rechtzeitig anzuzeigen, dass mit der Gemeinnützigkeit unvereinbare Bestimmungen vermieden werden.

3.4 Im Falle der Auflösung sind Verfügungen über das Vermögen so rechtzeitig der Anerkennungsbehörde anzuzeigen, dass satzungswidrige Geschäfte vermieden werden.

3.5 Die vorstehenden Regelungen Nr. 3.1 bis 3.4 sind in den Anerkennungsbescheid aufzunehmen.

Entzug der Anerkennung

- 4 Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 und 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- festgelegt wird, dass die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind, insbesondere wenn die Organisation ihre Rechtsfähigkeit verliert,
 - die kleingärtnerische Organisation in erheblichem Umfang nicht kleingärtnerische Tätigkeiten ausübt oder über einen längeren Zeitraum nicht oder nicht mehr ihren satzungsmäßigen Zwecken gemäß tätig ist oder
 - erhebliche Verstöße gegen Pflichten aus dem Prinzip kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt werden, die nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

Beteiligung des Landesverbandes Thüringen der Gartenfreunde e. V.

5 Bei Kleingärtnerorganisationen, die dem Landesverband Thüringen der Gartenfreunde e. V. angeschlossen sind, kann die Anerkennungsbehörde zu Anträgen auf Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sowie zu dem Bericht nach Nr. 3.2 eine Stellungnahme des Landesverbandes einholen. Vor der Versagung einer beantragten Anerkennung oder vor Entzug einer bereits ausgesprochenen Anerkennung für solche Kleingärtnerorganisationen soll der Landesverband angehört werden.

Schlussbestimmungen

Soweit eine Kleingärtnerorganisation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits als gemeinnützig anerkannt war, bleibt diese Entscheidung wirksam. Die Aufsicht über diese Organisation ist nach dieser Richtlinie zu führen.

Die Gültigkeit dieser Richtlinie ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Erfurt, 10.07.2008

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Erfurt, 30.07.2008
Az.: 35-2561
ThürStAnz Nr. 34/2008 S. 1484 – 1486

Es folgt 1 Anlage